

**Verordnung  
über die Gebühren der Kontrollstelle  
für die Bekämpfung der Geldwäscherei  
(Gebührenverordnung zum Geldwäschereigesetz, GwG-GebV)**

vom 16. März 1998 (Stand am 29. Januar 2002)

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*  
gestützt auf Artikel 22 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997<sup>1</sup> (GwG),  
*verordnet:*

**Art. 1** Grundsatz

Die Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei (Kontrollstelle) erhebt für die Dienstleistungen und Verfügungen im Rahmen des GwG Gebühren.

**Art. 2** Gebührenpflicht

<sup>1</sup> Die Gebühren muss bezahlen, wer eine Dienstleistung oder eine Verfügung beansprucht oder veranlasst.

<sup>2</sup> Sind für eine Dienstleistung oder eine Verfügung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie solidarisch, sofern die Kontrollstelle keine andere Kostenaufteilung festlegt.

**Art. 3** Gebührenbemessung

<sup>1</sup> Die Gebühren bemessen sich nach dem Zeitaufwand und betragen 140–300 Franken je Arbeitsstunde.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Innerhalb des Gebührenrahmens nach Absatz 1 ist die Lohnklasse des ausführenden Angestellten sowie das Interesse des Gebührenpflichtigen massgebend.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Das Eidgenössische Finanzdepartement kann die Gebührenansätze jährlich an die Teuerung anpassen.

**Art. 4** Registermutationen und Registerauszüge

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle erhebt:

- a. für Neueinträge, Löschungen und Mutationen im Register nach der Verordnung vom 20. August 1998<sup>4</sup> über das Register der Kontrollstelle für die Be-

AS 1998 912

<sup>1</sup> SR 955.0

<sup>2</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Nov. 2001, in Kraft seit 1. Jan. 2002 (AS 2002 203).

<sup>3</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Nov. 2001, in Kraft seit 1. Jan. 2002 (AS 2002 203).

<sup>4</sup> SR 955.18

kämpfung der Geldwäscherei eine Gebühr von höchstens 10 Franken pro Eintrag bei elektronischer Datenerfassung und von höchstens 100 Franken pro Eintrag bei manueller Datenerfassung;

- b. für beglaubigte Auszüge aus dem Register der Kontrollstelle eine Gebühr von 40 Franken für die erste Seite und je 10 Franken für die folgenden Seiten.<sup>5</sup>

<sup>2</sup> Das Eidgenössische Finanzdepartement kann die Gebührenansätze jährlich an die Teuerung anpassen.

#### **Art. 5**           Gebühreuzuschlag

Für Dienstleistungen oder Verfügungen, die auf Ersuchen hin dringlich oder ausserhalb der normalen Arbeitszeit verrichtet oder erlassen werden, kann die Kontrollstelle Zuschläge bis zu 50 Prozent der Gebühr erheben.

#### **Art. 6**           Auslagen

Zusätzlich zu den Gebühren kann die Kontrollstelle folgende Auslagen in Rechnung stellen:

- a. Porti, Übermittlungsgebühren (Telefon-, Telefax- oder Mailgebühren usw.);
- b. Reise- und Transportkosten;
- c. Kosten für Arbeiten wie Abklärungen, Gutachten und Kontrollen, welche die Kontrollstelle durch Dritte erstellen lässt.

#### **Art. 7**           Vorankündigung von Gebühren und Auslagen

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person auf Anfrage über die voraussichtlichen Gebühren und Auslagen.

<sup>2</sup> Sind die Dienstleistungen besonders aufwendig, so unterrichtet sie die gebührenpflichtige Person von Amtes wegen.

#### **Art. 8**           Vorschuss

Die Kontrollstelle kann vom Gebührenpflichtigen in begründeten Fällen einen angemessenen Vorschuss verlangen, insbesondere wenn dieser mit Zahlungen im Rückstand ist oder Wohnsitz im Ausland hat.

#### **Art. 9**           Verfügung; Rechtsmittel

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle verfügt die Gebühren und Auslagen.

<sup>2</sup> Gegen die Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen beim Eidgenössischen Finanzdepartement Beschwerde erhoben werden. Die Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege sind anwendbar.

<sup>5</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Nov. 2001, in Kraft seit 1. Jan. 2002 (AS 2002 203).

**Art. 10** Fälligkeit

<sup>1</sup> Die Gebühren und Auslagen werden fällig:

- a. 30 Tage nach Eröffnung der Verfügung;
- b. im Fall der Anfechtung der Verfügung, sobald der Beschwerdeentscheid rechtskräftig wird.

<sup>2</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeit.

**Art. 11** Verjährung

<sup>1</sup> Forderungen verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Verwaltungshandlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung beim Pflichtigen geltend gemacht wird.

**Art. 12** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1998 in Kraft.

